

Liebe Vereinsvertreter,

in Rheinland-Pfalz gilt ab Sonntag, 12.09.2021 die Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 8. September 2021. Somit sind ab Sonntag neue Regelungen auch im Sport zu beachten. Auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden Informationen erhalten Sie die nachfolgenden Informationen. **Die beiden rheinland-pfälzischen Fußballverbände und die Sportbünde stehen mit dem zuständigen Ministerium in Kontakt, um offene Fragen zu klären. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich schnellstmöglich informieren.**

Warnstufen

Grundlage für die jeweils gültige Regelung bilden die neu eingeführten drei Warnstufen der drei Leitindikatoren „Sieben-Tage-Inzidenz“, „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ und „Anteil Intensivbetten“. Die aktuellen Zahlen werden ab Sonntag, 12.09.2021 auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht. Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Dreitagesabschnitt) jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Training und Wettkampf (§12)

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene und geimpfte nach SchAusnahmV oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen .

Bisher nicht geklärt werden konnte, ob zur Ermittlung der 25 Personen nur die Spieler, welche gerade am Spiel beteiligt sind (bei einer 11-er Mannschaft 22), oder weitere Personen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen den Vereinen möglichst frühzeitig im Vorfeld des Spieltermins gemeinsam zu klären, wie viele nicht-immunisierte Personen am Wettkampf teilnehmen werden.

Im Innenbereich gilt die Testpflicht. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder geimpfte Personen oder genesene Personen nach SchAusnahmV.

Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profisport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

Veranstaltungen im Freien (§5)

Veranstaltungen im Freien sind mit bis 25.000 Personen zulässig. Soweit feste Sitzplätze eingenommen werden, dürfen davon maximal 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht-immunisierte Personen sein. Nicht-immunisierte Personen ist eine Person, die älter als 11 Jahre ist und die weder geimpft noch genesen nach SchAusnahmV ist. Bei Warnstufe 2 reduziert sich die Anzahl auf maximal 400 und bei Warnstufe 3 auf maximal 200 nicht-immunisierte Personen.

Nehmen die Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine festen Plätze ein, sind bis zu 500 nicht-immunisierte Personen zulässig. Bei Warnstufe 2 - 200 Personen und bei Warnstufe 3 – 100 Personen.

Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters (gastgebender Verein)

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden

oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Finden sich unter den Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung höchstens 25 gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht.

Darüber hinaus gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder geimpfte Personen oder genesene Personen gemäß SchAusnahmV.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Südwestdeutscher Fußballverband e.V.